Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 26 GHV 2007 Weitere Ermittlungen

GHV 2007 - Geflügelhygieneverordnung 2007

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 26.

Bei Verdacht oder wenn es zur Ermittlung der Kontaminationsquelle notwendig ist, hat der amtliche Tierarzt

1. 1.Untersuchungen auf Salmonellen auch bei Futter, Wasser, Einstreu, Staub und beim Betriebspersonal zu veranlassen,
2. 2.zu prüfen, ob die Vorschriften und Kontrollen betreffend Beseitigung und Verarbeitung von tierischen Abfällen eingehalten wurden,
3. 3.die Maßnahmen zur Gewährleistung von salmonellenfreiem Futter gemäß§ 7 Abs. 2 zu kontrollieren und
4. 4.jede weitere, geeignete Untersuchung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

In Kraft seit 01.11.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at